



OVP 2026

Vorstellung wesentlicher oder interessanter Änderungen in ausgewählten Bereichen

Hinweise:

- **LAQUILA** arbeitet an neuen Hinweisen zur Staatsprüfung
- **LAQUILA** arbeitet an neuen Formularen (für den nächsten VD)
- **BR** hat für die ZfsL eine Verfügung zur ausbildungsfachlichen Einordnung der OVP 2026 erarbeitet



OVP 2026

...stärkt die Lehrkräfteausbildung in NRW

- entlastet Auszubildende und Prüfende
- rückt Kompetenzerwerb in allen Handlungsfeldern in den Mittelpunkt
- mehr Transparenz und Vergleichbarkeit durch klarere Rückmeldeprozesse
- **setzt neue Akzente: Demokratiebildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Schulrecht, schulformspezifische Anforderungen**



OVP 2026

Achtung:

neue Nummerierung der Paragraphen

- separates Dokument -



OVP 2026

Vorstellung wesentlicher oder interessanter Änderungen in ausgewählten Bereichen

Auswahl orientiert sich an **Relevanz** für

- Ausbildungsschulen
- LAA
- ZfsL

sprachl. Veränderungen: **Lehrkraft, Zentrum für schulpraktische Lehrkräfteausbildung**



§ 11 (2) Ausbildung an ZfsL

(4) Im Verlauf (2) Für die Ausbildung stehen durchschnittlich sieben Wochenstunden zur Verfügung.

Die Ausbildung erfolgt

1. in jeweils **zweistündigen** fächerbezogenen Ausbildungsgruppen und
2. in einer **dreistündigen**, überfachlichen Ausbildungsgruppe.

Abweichungen von Satz 2 sind in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Bezirksregierungen möglich.

Professionelle Lerngemeinschaften, in denen LAA zusammenarbeiten, sind Bestandteil dieser Ausbildung



§ 11 (4) Ausbildung an ZfsL

(4) Im Verlauf des ersten Ausbildungsquartals findet eine Kompaktphase im Umfang von fünf Tagen statt, die nicht aufeinander folgen müssen. Die Kompaktphase sowie **das erste Ausbildungsquartal** dienen in besonderer Weise zur Vorbereitung auf den selbstständigen Unterricht und **beinhalten auch die Erstellung gemeinsamer Unterrichtsplanungen** durch die LAA mit der oder dem SAB.

Anmerkung:

- gemeint ist gemeinsame Planung am konkreten Beispiel



§ 11 (6) Ausbildung an ZfsL

(6) LAA können von den SAB sowie den Schulleiterinnen und Schulleitern **zu jedem Zeitpunkt ihres Ausbildungsverlaufs Auskunft über ihren Ausbildungsstand** erhalten.

Dabei sind sowohl die **fächerbezogenen als auch die überfachlichen Kompetenzen sämtlicher Handlungsfelder auf der Grundlage von in Ausbildungssituationen aller Art gemachten Beobachtungen in ihrer Gesamtheit zu bewerten.**

Anmerkung:

Schulleitungen und SAB nehmen bei dieser Rückmeldung stets die Gesamtheit der zu bewertenden Kompetenzen und Standards zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausbildung in den Blick.



§ 12 (1) Unterrichtsbesuche

(1) Die SAB der fächerbezogenen Ausbildung besuchen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter im Unterricht. In den beiden Fächern finden, auch im Rahmen des selbständigen Unterrichts, in der Regel insgesamt zehn Unterrichtsbesuche statt. **Die Besuche dienen der Anleitung, Beratung und Unterstützung.**

Anmerkung:

Der Anteil der **Bewertung** der Situation **entfällt nicht**, dies wird an anderer Stelle der OVP dezidiert deutlich, vgl. §12 (5):

(5) Die Unterrichtsbesuche der SAB der fächerbezogenen Ausbildung bilden neben anderen Ausbildungssituationen eine Grundlage für die Beurteilungsbeiträge gemäß § 18 Absatz 2, werden aber **nicht** als einzelne Ausbildungssituation benotet.



§ 12 (3) Unterrichtsbesuche

(3) Die SAB legen im Benehmen mit der oder dem LAA die Termine für die Unterrichtsbesuche fest. Die oder der LAA **legt spätestens ab dem dritten Unterrichtsbesuch des jeweiligen Fachs eine höchstens fünfseitige Planung** des Unterrichts vor, wenn der Besuch mindestens drei Werktage zuvor terminiert war. **Die Planung umfasst** insbesondere eine **Analyse der Lernausgangslage**, die **angestrebten Lernziele** und den **geplanten Verlauf** des Unterrichts einschließlich der daraus abgeleiteten **zentralen lernwirksamen Entscheidungen in Bezug auf Didaktik und Methodik** des jeweiligen Faches. **In der Planung soll** auch die Einbindung der oder des LAA in **Formen der Zusammenarbeit innerhalb kollegialer Gruppen** deutlich werden.

Anmerkung:

- auch vor dem 3. UB ist es möglich, eine schriftl. Planung zu fordern
- siehe ergänzend [§ 28](#), wozu in SF eine Anlage beigefügt werden kann



§ 12 (4) Unterrichtsbesuche

(4) Nach jedem Unterrichtsbesuch wird auf Grundlage des eingesehenen Unterrichts ein Beratungsgespräch geführt. Dessen wesentlichen Inhalte sowie **konkrete Entwicklungsziele** werden in Abstimmung zwischen der oder dem LAA und der oder dem SAB in einem **Ergebnisprotokoll** festgehalten, das zugleich als **Grundlage für weitere Beratungsgespräche** dient.

...

Anmerkung:

- Dies handhaben wir schon länger so.



§ 12 (4) Unterrichtsbesuche

(4) ...

Nach dem dritten Unterrichtsbesuch des jeweiligen Faches erfolgt im Anschluss an das Beratungsgespräch eine erweiterte Rückmeldung der oder des SAB zum gesamten Ausbildungsstand der LAA in allen Handlungsfeldern. Diese Rückmeldung enthält auch die Angabe eines Notenbereichs. Dabei ist Maßstab, inwieweit die Leistungen bei gleichbleibendem Ausbildungsverlauf den Anforderungen am Ende der Ausbildung nach Anlage 1 entsprechen könnten.

Anmerkung:

- SAB soll direkt nach „Gesamtpaket UB“ Rückmeldung geben.
- Nennung eines **Notenbereichs** nach dem 3. UB unter Berücksichtigung aller verfügbaren Erkenntnisquellen aus den verschiedenen Handlungsfeldern durch die Fachleitung zum Ausbildungsstand.



§ 12 (5) Unterrichtsbesuche

(5) Die Unterrichtsbesuche der SAB der fächerbezogenen Ausbildung bilden neben anderen Ausbildungssituationen eine Grundlage für die Beurteilungsbeiträge gemäß § 18 Absatz 2, werden aber **nicht als einzelne Ausbildungssituation benotet**.

Hiervon abweichend wird **ab dem vierten Unterrichtsbesuch des jeweiligen Fachs** der oder dem LAA **ein Notenbereich genannt**. Dabei ist **Maßstab**, inwieweit die Leistungen bei gleichbleibendem Ausbildungsverlauf in Bezug auf Planung und Durchführung von Unterricht den Anforderungen zum Ende der Ausbildung nach Anlage 1 entsprechen könnten.

Anmerkung:

- **Achtung:** UB von SAB bilden neben anderen Ausbildungssituationen die Grundlage für die Beurteilungsbeiträge, werden aber nicht als einzelne Ausbildungssituation benotet. **Auch nicht beim 4. UB!**
- Notenbereichsnennung ab UB 4 zur **Selbsteinschätzung**



§ 12 (6) Unterrichtsbesuche

(6) Darüber hinaus sollen SAB der **überfachlichen Ausbildung*** die LAA im Unterricht besuchen.

Auch diese geben den LAA Rückmeldungen in einem anschließenden Beratungsgespräch. Die Rückmeldungen beziehen sich auf die in Anlage 1 aufgeführten Kompetenzen und Standards.

Die Nennung eines Notenbereiches gemäß Absatz 5 Satz 2 erfolgt nicht.

*** Kernseminar**



§ 13 (3) Ausbildung an Schulen

(3) Die Ausbildung umfasst Hospitationen und Ausbildungsunterricht (Unterricht unter Anleitung und selbstständiger Unterricht) in allen Formen von Präsenz- und etwaigem Distanzunterricht **einschließlich kooperativ gestalteter Unterrichtsformen**, in die die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an der jeweiligen Schule eingebunden sind. Sie erstreckt sich auf alle Handlungsfelder des Berufs einer Lehrkraft.

Anmerkung:

- kooperativ gestaltete Unterrichtsformen werden explizit benannt



§ 13 (4) Ausbildung an Schulen

(4) Die Ausbildung umfasst **mindestens eine Hospitation** der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters in einem von den Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern verantworteten Unterricht.

...

Darüber hinaus **können** Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter auch in Unterricht von Seminarausbilderinnen und Seminarausbildern der überfachlichen Ausbildung sowie anderer Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter hospitieren.

Anmerkung:

- Hospitationen bei Kernseminarleitungen sind rechtl. möglich
- „Gruppenhospitationen“ sind nach wie vor möglich, z.B. in professionellen Lerngemeinschaften



§ 16 (3) Ausbildungsprogramme

(3) ...

Das schulische Ausbildungsprogramm enthält inhaltliche Vorgaben zur ausbildungs- und schulfachlichen Verantwortung, greift Themenstellungen des Schul- und Dienstrechts auf und umfasst Regelungen zur organisatorischen Gestaltung der Ausbildung an der Schule. Kooperierende Schulen können ein gemeinsames Ausbildungsprogramm entwickeln. ...

Anmerkung:

- Verankerung der inhaltlichen Vorgabe des Themas „Dienstrecht“
- Klärung von Zuständigkeiten



§ 17 (1) Perspektivgespräche

(1) Die oder der LAA führt im ersten und **im vierten Quartal** der Ausbildung Perspektivgespräche mit einer oder einem SAB unter Beteiligung der Schule, die **dabei in der Regel durch die oder den ABB vertreten** wird.

Die Gespräche dienen dazu, auf der Grundlage der bereits erworbenen berufsbezogenen Kompetenzen weitere **Entwicklungsperspektiven aufzuzeigen** und Beiträge aller Beteiligten dazu gemeinsam zu planen.

Anmerkung:

- Nach dem zweiten Perspektivgespräch mehr Zeit zur Entwicklung
- Fokus auf Reflexivität und individuelle Entwicklungsräume, **ohne diese zum Thema im Kolloquium zu machen** (vgl. § 37 (2) Kolloquium)



§ 28 (1) Lehramt für sonderpädagogische Förderung

(1) ...

In der Ausbildung werden die weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen und die Anforderungen unterschiedlicher Orte sonderpädagogischer Förderung, insbesondere des gemeinsamen Lernens, berücksichtigt.

Abweichend von § 12 Absatz 3 Satz 3 **kann der Analyse der Lernausgangslage im Rahmen der fünfseitigen Unterrichtsplanung eine Anlage mit weiteren Informationen zur Lerngruppe sowie zu einzelnen Lernenden beigefügt werden.**

[zurück zu § 12 \(3\)](#)



§ 31 Einteilung der Staatsprüfung

Die Staatsprüfung besteht aus **zwei Unterrichtspraktische Prüfungen** und **einem Kolloquium**.

Anmerkung:

- Schriftliche Arbeiten als gesonderte Prüfungsleistungen entfallen



§ 36 (2) Unterrichtspraktische Prüfungen

(2) Unterrichtspraktische Prüfungen sind so anzulegen, dass in der didaktischen und methodischen Planung und Durchführung des Unterrichts auch die Fähigkeit deutlich wird, komplexere unterrichtliche Situationen eigenständig und sachangemessen auf dem Stand der jeweiligen Fachdiskussion zu gestalten. Die Unterrichtspraktische Prüfung wird als eine in den Schulalltag integrierte Prüfung im Rahmen von Präsenzunterricht durchgeführt.

Soweit in der Lerngruppe regelmäßig weitere Personen neben dem Prüfling unterrichtsunterstützend tätig sind, sollen diese ihre Aufgaben im üblichen Umfang wahrnehmen.

...

Anmerkung:

- eindeutige „Erlaubnis“ zur Teilnahme in der OVP



§ 36 (5) Unterrichtspraktische Prüfungen

(5) Vor Beginn der Prüfung legt der Prüfling den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für jedes Fach eine **Planung in Textform** vor. Diese umfasst eine **Analyse der Lernausgangslage, die angestrebten Lernziele und den geplanten Verlauf des Unterrichts einschließlich der daraus abgeleiteten zentralen lernwirksamen Entscheidungen in Bezug auf Didaktik und Methodik** des jeweiligen Faches. Diese Entscheidungen sind unter Rückgriff auf fachdidaktische, curriculare und lerntheoretische Grundlagen **zu begründen**.

Der **Umfang der Planung** soll **fünf Seiten** nicht überschreiten und sich an einem vom Prüfungsamt vorgegebenen Format orientieren.

Anmerkung:

- **Verzicht auf die Schriftlichen Arbeiten**
- maximal 5-seitige Unterrichtsplanung (analog zu § 12)
- Fokussierung auf das Kerngeschäft als Lehrkraft in der Prüfungssituation



§ 36 (7) Unterrichtspraktische Prüfungen

(7) Der Prüfling und der Prüfungsausschuss führen **vor Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfung ein Gespräch** von etwa **20 Minuten Dauer**, in dem **Planung und Durchführung des Unterrichts reflektiert** und **vertiefende Begründungen der Planung, auch mit Blick auf längerfristige Unterrichtszusammenhänge**, aufgezeigt werden.

...

Anmerkung:

- Stärkung des reflexiven Ansatzes bei der Einordnung von unterrichtlichem Handeln
- Erweiterung der Erkenntnismöglichkeiten in der Prüfungssituation



§ 37 (1) und (2)

Kolloquium

(1) Das Prüfungsverfahren wird mit einem Kolloquium abgeschlossen, das **45 Minuten** dauert.

(2) Das Kolloquium bezieht sich auf zentrale Bereiche des beruflichen Handelns.

Es ist so gestaltet, dass die Prüflinge **anhand konkreter schulischer Situationen** ihre Fähigkeit nachweisen, **berufliche Herausforderungen theoriegeleitet zu analysieren und zu bewältigen**, wobei **schul- und dienstrechtliche Rahmenbedingungen einzubeziehen sind**.

Anmerkung:

- Streichung des Einstiegs über Fragestellungen der Reflexivität
- Schul- und dienstrechtliche Fragestellungen sollen in schulische Handlungssituationen eingebettet und theoriegeleitet nachgewiesen werden.



§ 38 (1) Ermittlung Gesamtergebnis

(1) Das Prüfungsamt ermittelt das Ergebnis der Staatsprüfung aus der durch zwanzig geteilten Summe der Notenwerte

1. der sechsfach gewichteten Note der **Langzeitbeurteilung der Schule (30 Prozent)**,
2. der sechsfach gewichteten Note der **Langzeitbeurteilung des Zentrums für schulpraktische Lehrkräfteausbildung (30 Prozent)**,
3. der dreifach gewichteten Note der 1. Unterrichtspraktischen Prüfung (**15 Prozent**),
4. der dreifach gewichteten Note der 2. Unterrichtspraktischen Prüfung (**15 Prozent**) und
5. der zweifach gewichteten Note des Kolloquiums (10 Prozent).

...

Anmerkung:

- Prozentuale **Änderung der Prüfungsanteile**, LZB früher je 25 %
- Stärkung der Langzeitbeurteilungen, um die längerfristige Entwicklung im Verhältnis zur Tagesleistung zu würdigen
- Der Prüfungstag ist mit 40 % weniger gewichtig (aktuell 50%)



Haben Sie Fragen?





OVP 2026

